



Kundmachung

über die in der 4. Sitzung der Gemeindevertretung am 28.01.2021 gefassten Beschlüsse

1. RAUMPLANUNGSVERTRAG GST-NR 7647 UA

Über Antrag des Vorsitzenden wird von der Gemeindevertretung einstimmig wie folgt beschlossen:

Dem vorliegenden Raumplanungsvertrag (Verwendungsvereinbarung) gem. § 38a Abs 2 lit a Vorarlberger Raumplanungsgesetz, abgeschlossen zwischen den derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern einerseits, und der Marktgemeinde Lustenau, Rathausstraße 1, 6890 Lustenau, andererseits, betreffend die Gst-Nrn 7647, 7651, 7652, 7653, 7655 mit einer Gesamtfläche von rd. 3004 m² wird zugestimmt.

2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES

Die Verordnungen unter diesem Tagesordnungspunkt werden gesondert kundgemacht.

3. ÄNDERUNG DER BENUTZERORDNUNG DER BIBLIOTHEK

Über Antrag des Vorsitzenden wird von der Gemeindevertretung einstimmig die Abänderung der Benutzerordnung der Bibliothek Lustenau wie folgt beschlossen:

3. Entlehnung

Gegen Vorlage der gültigen Jahreskarte können Bücher, Zeitschriften und andere vorhandene Medien ohne weiteres Benutzungsentgelt zur persönlichen Verwendung entlehnt werden.

Die/der LeserIn ist verpflichtet, die ausgesuchten Medien vor Mitnahme verbuchen zu lassen.

Die/der LeserIn wird angehalten sich an einer „fair use“-Regelung zu orientieren, d.h. es werden nur so viele Medien auf einmal entliehen wie auch gebraucht werden.

Die Entlehndauer beträgt bei Zeitschriften, DVD und CD-ROM 14 Tage, bei allen anderen Medien 28 Tage.

Eine Verlängerung der Entlehnfrist ist bei nicht vorbestellten Medien möglich und während der Öffnungszeiten telefonisch (05577 8181-4800), schriftlich, mündlich oder per E-Mail

(bibliothek@lustenau.at) zu beantragen. Vor Ablauf der Entlehnfrist können die Medien auch einmalig über den Onlinekatalog selbst verlängert werden.
Die/der EntleiherIn verpflichtet sich, verloren gegangene, beschädigte, beschmutzte bzw. unbrauchbar gewordene Medien der Bibliothek zu melden und zu ersetzen.
Einvernehmlich mit der Bibliotheksleitung kann die/der EntleiherIn den entsprechenden Ersatz binnen zwei Wochen ab Rückgabetermin selbst beibringen.

Die/der EntleiherIn verpflichtet sich zur Einhaltung der Datenschutzerklärung für die Nutzung der Online-Bibliothek „Mediathek Vorarlberg“ der Bibliothek Lustenau und der divivib GmbH sowie zur Einhaltung der Datenschutzerklärung der divibib GmbH für die Nutzung der „Onleihe“.

6. Haftung / Sonstiges

Die entlehnten Medien sind schonend zu behandeln. Die Medien sind nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Von Ton-, Bild oder Datenträgern, insbesondere von DVDs, CDs und dgl. dürfen keine Überspielungen vorgenommen werden.

Für die Wiedergabe sind geeignete und technisch einwandfreie Geräte zu verwenden. Für Schäden an Wiedergabegeräten, die durch entlehnte Medien verursacht werden, wird keine Haftung übernommen.

Die MitarbeiterInnen der Bibliothek sind berechtigt, Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzerordnung oder gegen Anordnungen des Personals verstoßen, zeitweise oder ganz von der Benutzung der Bibliothek auszuschließen, ohne dass ein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Gebühren besteht.

Kinder sind während des Aufenthalts in der Bibliothek von den Eltern oder Erziehungsberechtigten zu beaufsichtigen.

Für mitgebrachte Gegenstände, insbesondere Garderobe wird keine Haftung übernommen.

In der Bibliothek besteht Rauchverbot.

Hunde haben keinen Zutritt.

4. GRUNDSTÜCKSANGELEGENHEITEN

4.1 GST-NR 7575 (KG HOHENEMS), KAUF EINES LIEGENSCHAFTSANTEILES IM BIETERVERFAHREN

Über Antrag des Vorsitzenden wird von der Gemeindevertretung einstimmig wie folgt beschlossen:

Die Marktgemeinde Lustenau kauft – vorbehaltlich der Voraussetzungen in Absatz 2 - im Rahmen eines Bieterverfahrens 1/18-Anteil des Grundstücks mit der Nummer 7575, KG 92004 Hohenems, Der Kaufpreis beträgt in Summe € 1.077,33 bzw. € 12,- pro m².

Voraussetzungen für den Kauf sind die Zuschlagserteilung durch die abwickelnde Kanzlei Knittl, Nigl und Winkelmayr, Porzellangasse 22a/7, Wien und positive Stellungnahmen der Grundverkehrs-Ortskommission und Grundverkehrs-Landeskommission.

Grunderwerbssteuer, Eintragungsgebühr beim Gericht sowie die Kosten der Vertragserrichtung gehen zu Lasten der Käuferseite.

4.2 - GST-NR 47 UND 49, DIENSTBARKEITEN UND GRUNDABLÖSE (ALTES FEUERWEHRHAUS)

Über Antrag des Vorsitzenden wird von der Gemeindevertretung einstimmig wie folgt beschlossen:

1. Auf der Liegenschaft Gst-Nr 49 wird von der Marktgemeinde Lustenau eine Gehfläche und eine Bushaltestelle errichtet. Die gesamte betroffene Fläche hat (laut Vorabzug der Besch und Partner KG, Plannr 4764-201113-ga_2 vom 13. November 2020 mit den händischen Ergänzungen der Grundstückseigentümerin vom 14.01.2021) eine Größe von ca. 128 m² und wird mittels einer Dienstbarkeit grundbücherlich für die Marktgemeinde Lustenau eingetragen. Die Marktgemeinde Lustenau nimmt die Einräumung dieser unentgeltlichen Dienstbarkeit an.
2. Auf der Liegenschaft Gst-Nr 47 wird von der Marktgemeinde Lustenau eine Gehfläche errichtet. Die gesamte betroffene Fläche hat (laut Vorabzug von Besch und Partner KG, Plannr 4764-201113-ga_2 vom 13. November 2020 mit den händischen Ergänzungen der Grundstückseigentümerin vom 14.01.2021) eine Größe von ca. 34 m² und wird mittels einer Dienstbarkeit grundbücherlich für die Marktgemeinde Lustenau eingetragen. Die Marktgemeinde Lustenau nimmt die Einräumung dieser unentgeltlichen Dienstbarkeit an.
3. Auf den Liegenschaften Gst-Nr 47 und 49 wird eine Fußwegverbindung zwischen der Staldenstraße und dem Staldenweg (lt. dem beiliegenden Vorabzug von Besch und Partner KG, Plannr 4764-201113-ga_2 vom 13. November 2020 mit den händischen Ergänzungen der Grundstückseigentümerin vom 14.01.2021) errichtet und grundbücherlich für die Marktgemeinde Lustenau eingetragen. Die Marktgemeinde Lustenau nimmt die Einräumung dieser unentgeltlichen Dienstbarkeit an.
4. Die Marktgemeinde Lustenau kauft eine Teilfläche der Liegenschaft Gst-Nr 49 mit einer Größe von ca. 10 m² (laut Vorabzug von Besch und Partner KG, Plannr 4764-201113-ga_2 vom 13. November 2020 mit den händischen Ergänzungen der Grundstückseigentümerin vom 14.01.2021). Der Kaufpreis beträgt € 460 pro m².

Die Vertragserrichtungskosten und die Eintragungskosten beim Gericht gehen zu Lasten der Marktgemeinde Lustenau.

4.3 - GST-NR 5762 UND 7382, GRUNDABLÖSE ZUR ERRICHTUNG EINES RADWEGES

Über Antrag des Vorsitzenden wird von der Gemeindevertretung einstimmig wie folgt beschlossen:

1. Die Marktgemeinde Lustenau kauft eine Teilfläche des Grundstücks Gst-Nr 5762, KG Lustenau. Besagte Teilfläche befindet sich an der Nordwestseite des Grundstückes und

hat eine Größe von ungefähr 75 m² (im Zuge der Endvermessung kann es hierbei noch Korrekturen geben, die sich auf die tatsächliche Größe der Teilfläche auswirken).

Der Kaufpreis beträgt € 350,- pro m² bzw. in Summe € 26.250,-. Alle anfallenden Kosten (Vertragskosten, Vermessungskosten, Grunderwerbssteuer, Eintragungsgebühr beim Gericht) werden von der Marktgemeinde Lustenau getragen.

2. Die Marktgemeinde Lustenau kauft eine Teilfläche des Grundstückes Gst-Nr 7382. Besagte Teilfläche befindet sich an der Ost- und Südseite des angeführten Grundstückes und hat eine Gesamtgröße von ungefähr 75 m² (im Zuge der Endvermessung kann es hierbei noch Korrekturen geben, die sich auf die tatsächliche Größe der Teilfläche auswirken).

Der Kaufpreis beträgt € 350,- pro m² bzw. in Summe € 26.250,-. Alle anfallenden Kosten (Vertragskosten, Vermessungskosten, Grunderwerbssteuer, Eintragungsgebühr beim Gericht) werden von der Marktgemeinde Lustenau getragen."

5. ABGABE EINER ANNAHMEERKLÄRUNG AN DIE KOMMUNALKREDIT PUBLIC CONSULTING GMBH

5.1 - FÖRDERVERTRAG BA 58

Über Antrag des Vorsitzenden wird von der Gemeindevertretung einstimmig wie folgt beschlossen:

Die Marktgemeinde Lustenau erklärt aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 28.01.2021 die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 30.11.2020 der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1090 Wien, als Vertreterin des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Antragsnummer C000280, betreffend die Gewährung von Förderungen – Fördersatz 23% der förderbaren Investitionskosten von € 370.000,- für die Kanalisation (Feinerschließung) Umlageungsgebiet Vorach II, BA58."

5.2 FÖRDERVERTRAG WASSERVERSORGUNG BA 37 VORACH II

Über Antrag des Vorsitzenden wird von der Gemeindevertretung einstimmig wie folgt beschlossen:

Die Gemeindevertretung beschließt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Vertreterin der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus vom 30. November 2020 Antragsnummer C000281, betreffend die Gewährung von Förderungen – Fördersatz 14,0 % der vorläufigen förderbaren Investitionskosten von € 140.000,- somit einer Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 19.600,- für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage Lustenau "Vorach II" BA37. Die Förderung erfolgt in Form von Investitionszuschüssen.

6. ANTRAG DER GRÜNEN – UMBESETZUNG VON AUSSCHÜSSEN

Über Antrag der Grünen wird von der Gemeindevertretung einstimmig wie folgt beschlossen:

„Finanz- und Wirtschaftsausschuss

als Ersatzmitglied: Harald Kräutler
an Stelle von: Bernd Bösch

Sportausschuss

als Ersatzmitglied: Werner Baur
an Stelle von: Bernd Bösch

Planungsausschuss

als Mitglied: Wolfgang Fetty
an Stelle von: Manfred Hagen
als Ersatzmitglied: Manfred Hagen
an Stelle von: Wolfgang Fetty

Der Bürgermeister:

Dr. Kurt Fischer



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter
www.lustenau.at/amtssignatur